

**I. Änderungssatzung
zur Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth
vom __.__.2014**

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG- (Achstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG KJHG in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV NW S. 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth vom 02.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „Kinder und Jugendhilfegesetzes (KJHG)“ durch die Worte „Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 wird die Abkürzung „KJHG“ durch die Abkürzung „SGB VIII“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe g) werden hinter den Worten „evangelische Kirche“ die Worte „sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen,“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Buchstaben g) die nachfolgenden Buchstaben h) und i) ergänzt:
 - „h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselfternbeirat.“
6. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis i) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen.“
7. 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
a) die Aufstellung der Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

- b) die Beratung und Entscheidung über
- die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
 - die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes § 80 SGB VIII i. v. m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe,
 - die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für Bau, Einrichtung und Instandsetzung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 16a Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu plusKitas nach § 21b Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.“

9. In § 6 wird sowohl in der Überschrift als auch in Satz 1 das Wort „Unterausschüsse“ durch das Wort „Arbeitskreise“ ersetzt.

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister